

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2018 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung (04/2018) „Sammlung Louis Rothschild“ angeführte Blatt nämlich

August Xaver von Pettenkofen
Schaufelndes Bauernmädchen, Aquarell
IN 34804

aus der Grafischen Sammlung Albertina an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Louis Rothschild zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit Entziehungen aus dem ehemaligen Eigentum von Louis Rothschild auseinandergesetzt, zuletzt wurde am 11. September 2009 die Rückgabe eines Objektes aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Louis Rothschild empfohlen.

Das gegenständliche Aquarell von August Xaver von Pettenkofen wurde der Albertina im Jahr 1963 im Zuge der Räumung der Depots des Bundesdenkmalamtes zugewiesen. Bei den dort aufbewahrten Objekte handelte es sich um einen Restbestand jener Sammlung, die für das von Adolf Hitler geplante Linzer Kunstmuseum bestimmt gewesen war und die 1952 der Republik Österreich als Verfallsgut übertragen worden waren. Der Voreigentümer des Blattes waren damals nicht bekannt.

Die Sammlung Louis Rothschild wurde ab Mitte August 1938 im Zuge der Verfolgung in das neu geschaffene Zentraldepot in der Neuen Burg verbracht und in einer Kartei („Zentraldepotkartei“) erfasst.

Ab Herbst 1946 strebten Louis Rothschilds Rechtsanwälte die Rückstellung der Sammlung an, unter den „*als Kompensation für die gewährte Ausfuhrbewilligung*“ der Republik Österreich zu widmenden Kunstwerken befand sich auch das hier gegenständliche Blatt. Diese Widmung wurde aber nicht umgesetzt, weil das Blatt nicht mehr auffindbar war. Im Jahr 1948 wird es in einem Bericht an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Kunstgegenständen aus ungeklärtem Besitz in Alt Aussee verzeichnet. Im Jahr 1963 wurde es – wie bereits erwähnt – ohne Kenntnis des Voreigentümers der Albertina zugewiesen.

Als Folge der Edition der Zentraldepotkartei durch die Kommission für Provenienzforschung konnte nun festgestellt werden, dass das Blatt aus dem Jagdhaus von Louis Rothschild in Steinbach stammt und unter der Nummer „850“ und mit den Angaben „*Pettenkofen. Landarbeiter. Aquarell. Nachlaßstempel*“ verzeichnet ist. Die Identität ist durch eine Abbildung überdies eindeutig belegbar.

Der Beirat hat erwogen:

Das Blatt wurde als Teil der Sammlung Louis Rothschild durch das NS-Regime entzogen und gelangte in der Folge in das Eigentum der Republik Österreich. Eine offenbar beabsichtigte Widmung des Blattes im Gegenzug für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz zu beurteilen wäre, ist unterblieben, weil der Verbleib des Blattes offenbar ab 1946 nicht mehr bekannt war.

Da die Entziehung des Blattes jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 ist, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt. Dem Bundesminister ist daher die Übereignung des Blattes an die Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen nach Louis Rothschild zu empfehlen.

Wien, am 15. Juni 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER